

## Satzung

der Gemeinde Kollnburg über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (Ergänzungssatzung) bezüglich eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 1082, Gemarkung Allersdorf, Gemeinde Kollnburg, Landkreis Regen

Auf Grund von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) erlässt die Gemeinde Kollnburg nach Genehmigung durch das Landratsamt Regen mit Schreiben vom 18. November 1999 Az: S202-M99 folgende Satzung:

### § 1 Geltungsbereich

Eine Teilfläche aus Grundstück Fl.Nr. 1082 Gemarkung Allersdorf in Hilb wird in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Hilb (§ 34 Abs. 1 BauGB) einbezogen. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 2 Festsetzungen

Folgende Festsetzungen werden getroffen:

- a) Zahl der Vollgeschosse: höchstens 2, nämlich EG + DG
- b) Wandhöhe: Traufe maximal 5 m. Die Gebäudelänge soll mindestens das 1,3-fache der Gebäudebreite betragen.
- c) Das Satteldach soll in Längsrichtung des Gebäudes verlaufen. Auf der Fläche darf nur ein Wohngebäude errichtet werden.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kollnburg, den 11. Oktober 1999

Gemeinde Kollnburg:

In Vertretung:



Reiner, 2. Bürgermeister